OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

.021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601909/7/MS

Datum:
Linz, 27. Juni 2017

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 23. März 2017, GZ: VerkR96-1554-2015, wegen Übertretung gemäß § 24 Abs. 3 lit. a StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. März 2017, GZ: VerkR96-1554-2015, wurde über Herrn A V (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 3 lit. a StVO iVm §§ 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 25 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden) verhängt, da dieser in der Zeit vom 13. Jänner 2015 gegen 22.37 Uhr bis 14. Jänner 2015 gegen 00.57 Uhr in B I, vor dem Haus W, auf dem „1. Stellplatz“ der drei durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Stellplätze (im Anschluss daran befindet sich ein 4. Stellplatz der von Inhabern eines Behindertenpasses genutzt werden darf), unmittelbar nach der Durchreiche des I G Imbisses, mit dem Pkw (Volvo blau) mit dem Kennzeichen x im Bereich des Vorschriftzeichens „PARKEN VERBOTEN“ geparkt hat.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Aufgrund der Anzeige der PI B I (VStV/915100019568/001/2015) vom 14.01.2015 wurde Ihnen mit Strafverfügung vom 24.02.2015 die im Spruch genannte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt.

Mit Schriftsatz vom 28.02.2015, ha. eingelangt am 03.03.2015, teilten Sie der Behörde den Einspruch gegen die Strafverfügung mit, womit diese außer Kraft gesetzt wurde. Weiters begründeten Sie diesen nachstehend: Sie würden am Standort W 4 ein Lokal mit Namen I G Imbiss betreiben. In B I würde wegen der Gartenschau heftig umgebaut und dadurch hätten sich die Verkehrslage und Parksituation verändert. Vor Ihrem Lokal befänden sich 3 Parkplätze mit weißer Markierung und mit Verkehrszeichen „Parken verboten" „Halten und Ladetätigkeit jedoch erlaubt". Bei Zustelldiensten würden Sie dort kurz anhalten, um Zustellware vom Geschäft zu holen bzw. Ladetätigkeiten durchzuführen, welche auch erlaubt wären. Zur Tatzeit hätten Sie für den nächsten Tag Vorbereitungen, Ladetätigkeit und diverse Zustellungen gemacht. Die Polizeibeamten, welche die Anzeige gegen Sie erstattet hätten, dürften dies nicht gewusst oder richtig beobachtet haben; in der Nacht würden auch diverse Polizisten von anderen Ortschaften fahren, welche die neue Parkordnung nicht wüssten. Natürlich würden dort auch fremde Fahrzeuge stehen, die den Platz am Abend als Dauerparkplatz hernehmen. Die Polizei hätte Ihr Fahrzeug womöglich nicht gekannt und Sie, wie die fremden Fahrzeuge, während der Vorbereitung für den Zustelldienst, angezeigt. Auch die Nachbarbetriebe würden dort anhalten, um Ladetätigkeiten zu machen; wobei diese auch von einigen als Dauerparkplatz hergenommen würden. Sie hätten an diesem Abend dort nicht geparkt, jedoch des Öfteren angehalten, um für das Geschäft Ladetätigkeiten bzw. Zustelldienste auszuführen. Sie würden um Einstellung des Verfahrens ersuchen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von der PI B I eine Stellungnahme zu Ihren Äußerungen eingeholt.
Aus dieser Sachverhaltsdarstellung geht hervor, dass Sie offensichtlich bewusst und gezielt die Regelung hinsichtlich Halten und Parken bzw. die entsprechenden Verbote im Bereich Ihres Lokales ignorieren. Sie würden beinahe täglich - und jeweils ohne erkennbare Ladetätigkeit -im Bereich des Parkverbotes stehen, um bei den nachträglichen Einsprüchen diese dennoch zu behaupten. Zur fraglichen Zeit (nachts zum 14.01.2015, 22.37 Uhr =

erste Feststellung bis 00.57 Uhr = letzte Feststellung) hätten Sie sich in Ihrem Lokal befunden und wären offensichtlich mangels Gästeverkehr mit dem ständigen Lesen einer Zeitung beschäftigt gewesen. Ihr PKW wäre in diesem Zeitraum jeweils unverändert geparkt gewesen, zu keinem Zeitpunkt wären Veränderungen am Fahrzeug, die ev. auf eine im Gange befindliche Ladetätigkeit schließen ließen, erkennbar gewesen. Sie wären auch nicht bereit gewesen, Kontakt mit den Polizeibeamten aufzunehmen.
Der Umfang und die Art des Lokales ließen jedenfalls nicht darauf schließen, dass eine Ladetätigkeit über Stunden - und schon gar nicht zur Nachtzeit - erfolgen müsse. Zudem wären im unmittelbaren Nahbereich genügend Möglichkeiten gegeben, die nach einer ev. erkennbaren Ladetätigkeit ein Abstellen eines Fahrzeuges für einen längeren Zeitraum ermöglichen würden. Zudem wurde angeführt, dass die Bauarbeiten zur Gartenschau den Bereich des Lokals nicht betreffen würden, die Umgestaltung des Nahbereiches in Form der öffentlichen Verkehrsflächen war zum fraglichen Zeitpunkt abgeschlossen.

Diese Stellungnahme der PI B I vom 16.04.2015 wurde Ihnen mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 18.5.2015, ordnungsgemäß zugestellt am 21.05.2015 zur Kenntnis gebracht.
Mit Schreiben vom 09.08.2015 gaben Sie bekannt, dass Ihre Mutter einen Behindertenpass bzw. Behindertenparkschein besitze und täglich ihre Zeit von 19 Uhr bis Ladenschluss bei Ihnen im Geschäft verbringe. Während dieser Zeit wäre an der Windschutzscheibe der Behindertenpass angebracht. Die Polizei mache Routinefahrten und kontrolliere die Windschutzscheiben nicht. Außerdem möchten Sie darauf hinweisen, dass gewisse Fahrzeuge von gewissen Personen Tag und Nacht dort parken und nicht bestraft werden würden.

Daraufhin wurde nochmals die PI B I mit dem Ersuchen kontaktiert, die Tatörtlichkeit zu konkretisieren. Mit Stellungnahme vom 24.10.2015 wurde diesem Ersuchen entsprochen und für die Aufnahmen (Bild 1 bis 3) ein Streifenwagen der PI B I am 1. Stellplatz abgestellt Diese Stellung würde dem Bereich entsprechen, in dem der PKW zum fraglichen Zeitpunkt im Parkverbot geparkt war. Auch der Behindertenparkplatz wurde auf Bild 3 gekennzeichnet.

Auch diese Stellungnahme der PI B I wurde Ihnen mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 10.10.2016 zur Kenntnis gebracht In Ihrer Begründung vom 20.10.2016 brachten Sie wieder die bereits bekannten Argumente vor.

Von der Behörde wurde dazu Folgendes erwogen:

Gemäß § 24 Abs. 3 lit. a StVO 1960 ist im Bereich der Vorschriftszeichen "Parken verboten" und „Wechselseitiges Parkverbot" nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z. 13a und 13c, auf Straßenstellen, die mit einer Zickzacklinie gekennzeichnet sind, sowie entlang von unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO verboten.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen

verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1 b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist

Aufgrund der Anzeige der PI B I in Zusammenhang mit den Angaben in Ihren Eingaben vom 28.02.2015, 09.08.2015 und 20.10.2016, in denen Sie immer wieder beteuern, dass Sie auf den Parkverbotsplätzen immer nur Ladefähigkeiten durchführen würden und wenn Ihre Mutter bei Ihnen im Geschäft wäre, nur am Behindertenparkplatz stehen und den Behindertenpass an die Windschutzscheibe legen würden, besteht für die Behörde kein Zweifel, dass Sie die im Spruch genannte Verwaltungsübertretung in objektiver Weise zu verantworten haben, zumal die Sachverhaltsdarstellung der PI B I vom 16.04.2015 schlüssig und widerspruchsfrei ist, weshalb diese als glaubhaft gewertet wurde.

Im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG genügt zur subjektiven Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob Sie sich entsprechend sorgfältig verhalten haben, um glaubhaft machen zu können, dass Sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Diese geforderte Sorgfaltspflicht kann im gegenständlichen Fall nicht angenommen werden, zumal von jedem Verkehrsteilnehmer ua. vorausgesetzt werden muss, dass er Straßenabschnitte, auf denen das Halten und Parken verboten ist, erkennt und folglich nicht in diesem Bereich parkt.

Die subjektive Tatseite ist daher ebenfalls als erfüllt anzusehen.

Grundlage für die Strafbemessung ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Ais Milderungsgrund konnte die lange Verfahrensdauer gewertet werden, erschwerend mussten jedoch eine Vielzahl an einschlägigen Verwaltungsvorstrafen berücksichtigt werden.

Die gegen Sie verhängten Strafen, die sich ohnehin im untersten Bereich des Strafrahmens befinden, erscheinen als tat- und schuldangemessen und geeignet, Sie in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 3. April 2017 eigenhändig zugestellt worden ist, hat dieser mit Eingabe vom 11. April 2017 (eingebracht mit E-Mail vom 12. April 2017) rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde erhoben.

Begründend wurde ausgeführt:
„Ich betreibe in der W in B I den Pizza Kebap Imbiss und vor meinem Lokal direkt beim Eingang meines Lokales befindet sich die Tafel „Halten und Ladetätigkeit erlaubt". Erster Parkplatz ist für Behinderte gedacht und danach sind drei markierte Parkplätze und bis zur Tafel ein Parkplatz.

Meine Mutter ist eine alte alleinstehende Frau mit einem Behindertenpass und einen Behindertenparkausweis. Ich bin für meine Mutter zuständig und pflege auch meine Mutter. Meine Mutter war alleine zu Hause und hat mich angerufen, dass sie zu mir ins Geschäft kommen möchte, weil ihr zu Hause nicht gut gehe und sie sich alleine fühle. An diesem Abend bin ich zu meiner Mutter gefahren und habe meine Mutter abgeholt und zu mir ins Geschäft gefahren. Da der Behindertenparkplatz besetzt war, weil ein anderes Auto dort geparkt hatte, stellte ich das Fahrzeug vor meinem Lokal vor dem Ausgabebereich, wo Halten und Ladetätigkeit erlaubt war. Ich habe daraufhin den Behindertenpass meiner Mutter auf die Frontscheibe aufgebracht, da dies in Anwesenheit meiner Mutter erlaubt ist. Möglicherweise ist die Polizeistreife ein paar mal vorbeigefahren und mein Fahrzeug mit den Kennzeichen x angezeigt, ohne auf die Frontscheibe nach Behindertenausweis zu kontrollieren oder mich durch die Ausgabebereich meines Geschäftes zu kontaktieren.

Ich bin mir sicher mit dem Behindertenparkausweis meiner Mutter dort mein Fahrzeug abgestellt zu haben, da wie erwähnt meine Mutter sich im Lokal befand.
Ich bin mir keiner Schuld bewusst und ersuche Sie deshalb die Strafverfügung einzustellen und die Strafe aufzuheben.

Ich betone zum Schluss, dass die Polizeistreife mich von der Straße zu kontaktieren hätte können oder nach Ausweis kontrollieren können. Parken war mit Behindertenausweis."

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2017. Zu dieser ist der Beschwerdeführer persönlich erschienen. Abt. Insp. G M und Rev. Insp. S G wurden als Zeugen einvernommen.
Der Beschwerdeführer gab auf Befragen bekannt, er betreibe am Standort B I, eine Imbiss-Kepab-Pizzeria, mit Öffnungszeiten bis 04:00 Uhr. Im Rahmen seines Betriebes habe er auch einen Lieferservice. Er könne heute jedoch nicht mehr sagen, ob er auch an diesem Tag zum fraglichen Zeitpunkt ausgeliefert habe, da er diesbezügliche Unterlagen ca. nach einem halben Jahr wegwerfe. Er könne auch nicht mehr sagen, wo er zum vorgeworfenen Tatzeitpunk sein Fahrzeug, welches er im Übrigen nicht mehr habe, da er es verkauft habe, abgestellt gewesen sei. Üblicherweise stehe es zur Nachtzeit aber auf einen der mit weißer Umrandung gekennzeichneten Parkplätzen. Er wisse aber sicher, dass er den Behindertenausweis seiner Mutter, welche sich zum diesem Zeitpunkt im Lokal befunden habe, in den Schlitz in der Windschutzscheibe gesteckt hatte.

Die Zeugen Rev. Insp. G hatte an den konkreten Fall keine Erinnerungen mehr, was sie damit begründete, dass es mit dem in diesem Bereich abgestellten Fahrzeug des Beschwerdeführers im Nahbereich zum Tatzeitraum öfter Probleme der gleichen Art gegeben habe. Die Zeugin konnte daher nur allgemeine Angaben machen, was üblicherweise getan wird und kann daher deren Aussage zur Wahrheitsfindung nichts beitragen.

Der Zeuge Abt. Insp. M legte auf Befragen dar, er sei mit der Zeugin G und einem Praktikanten zur fraglichen Zeit auf Sektorstreife unterwegs gewesen. Dabei seien sie mehrmals am Lokal des Beschwerdeführers vorbei gekommen. Dass das Auto des Beschwerdeführers, welches bekannt gewesen sei, dort länger als eine Haltedauer gestanden sei, sei zuerst dem Praktikanten aufgefallen. Bei einer weiteren Runde hätten sie angehalten und Nachschau gehalten, ob es einen ersichtlichen Grund gegeben hätte, warum das Auto so lange dort gestanden ist. Also, ob sich ein Hinweis auf eine Ladetätigkeit ergeben würde oder ein Behindertenpass sichtbar im Fahrzeug hinterlegt sei. Es hätte sich aber kein Hinweis ergeben. Das Auto sei auf dem mit weißem Strich gekennzeichneten Parkbereich abgestellt gewesen und zwar so, dass vor diesem noch zwei weitere Autos hätten abgestellt werden können.
Auf dezidiertes Befragen, ob hinter der Windschutzscheibe ein Behindertenpass aufgelegt war, verneinte dies der Zeuge.

In weiterer Folge sei er von der belangten Behörde zur Konkretisierung des Tatortes aufgefordert worden und habe er, nach Abstellen des Polizeiautos auf dem etwaigen Standort, eine Fotodokumentation angefertigt. Er betonte, dass das Abstellen des Polizeifahrzeuges nicht exakt erfolgte, aber auch so, dass vor diesem, genau wie zur Tatzeit, zwei Autos noch in den Parkbereich davor hätten abgestellt werden können.

Dass es sich beim Fahrzeug mit dem Kennzeichen x um das Fahrzeuge des Beschwerdeführers gehandelt hat, wurde von diesem nicht bestritten, sondern in der mündlichen Verhandlung zugestanden. Ebenso nicht bestritten wurde, dass er dieses am Tatort zum Tatzeitpunkt dort abgestellt hatte. Dies ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen M.

Das in diesem Bereich aufgrund dort situierten Kennzeichen „PARKEN VERBOTEN“ das Parken verboten ist, ergibt sich aus der im Akt einliegen Fotodokumentation, die vom Zeugen erstellt worden ist und wurde diese Tatsache vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Strittig ist nunmehr, ob im geparkten Fahrzeuge des Beschwerdeführers ein Behindertenpass eingelegt bzw. wie von diesem behauptet in den Schlitz in der Windschutzscheibe gesteckt worden ist oder nicht.
Der Beschwerdeführer gab an, sich sicher zu sein, dass er den Behindertenpass seiner Mutter im Auto sichtbar aufgelegt hatte.
Der Zeuge gab an, im Auto sei kein Behindertenpass aufgelegt gewesen.
Hierzu ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer nicht mehr sicher war, ob er das Fahrzeug dort abgestellt hatte, er eventuelle Nachweise über Liefertätigkeiten, die eine Ladetätigkeit zur Folge haben, vernichtet hatte, das einzige, was der Beschwerdeführer sicher zu wissen glaubte, war die Tatsache, dass er im Auto den Behindertenpass seiner Mutter hinterlegt hatte. In diesem Zusammenhang ist auffallend, dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde sich zuerst (im Einspruch gegen die Strafverfügung) alleine mit Ladetätigkeiten rechtfertigte. Die Angabe, es sei der Behindertenpass im Auto gelegen kam erst später im ordentlichen Verfahren, was die Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens stark in Zweifel zieht. Ebenso die Tatsache, dass trotz laufenden Verfahrens etwaige Beweismittel über Liefer- bzw. Ladetätigkeiten vernichtet werden. Auch der diesbezügliche Einwand der bisher langen Verfahrensdauer geht in diesem Zusammenhang ins Leere, da nicht einmal zwei Wochen nach dem Tatzeitpunkt der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, den Lenker bekannt zu geben und ihm daher seit diesem Zeitpunkt bewusst sein musste, dass ein Strafverfahren gegen ihn im Raum steht.
Dagegen waren die Angaben des Zeugen in sich schlüssig, nachvollziehbar, frei von inhaltlichem Widerspruch, sodass es für das erkennende Gericht keinen Zweifel gibt, dass zum Tatzeitpunkt kein Behindertenpass im Auto aufgelegen ist und daher das Auto am Tatort rechtswidrig geparkt worden ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hatte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, das auf ihn zum Tatzeitpunkt zugelassen war, vom 13. Jänner 2015, 22.37 Uhr bis 14. Jänner 2015, 00.57 Uhr am Tatort abgestellt. Im Fahrzeug war kein Behindertenpass aufgelegt. Der Beschwerdeführer führte zum fraglichen Zeitpunkt keine Ladetätigkeit durch.
Für die Parkfläche gilt, dass dort Halten und Parken verboten ist und ist dies mittels Verkehrsschild kundgemacht.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 3 lit. a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht zweifellos fest, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug vom 13. Jänner 2015, 22.37 Uhr bis 14. Jänner 2015, 00.57 Uhr widerrechtlich am Tatort, an dem Parken verboten war abgestellt hatte, wobei er keine Ladetätigkeit durchgeführt hatte und im Fahrzeug auch kein Behindertenpass sichtbar aufgelegt worden war. Das Fahrzeug des Beschwerdeführer war daher widerrechtlich am vorgeworfenen Tatort abgestellt und ist somit der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

Der Beschwerdeführer brachte weder in der schriftlichen Beschwerde noch in der mündlichen Verhandlung Gründe vor, die geeignet gewesen wären, darzulegen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Zur Strafhöhe:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 24 Abs. 3 lit. a StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit dem Parken als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Vorbringen des Beschwerdeführers, nämlich die Durchführung einer Ladetätigkeit bzw. das Vorhandensein eines Behindertenpasses im Auto, waren nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Im Gegenteil, der Beschwerdeführer kannte das am Tatort herrschende Parkverbot und stellt sein Fahrzeug trotzdem dort ab.

Mildernd wurde die lange Verfahrensdauer, erschwerend wurde die Vielzahl der vorliegenden Verwaltungsstrafen gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde von einem Einkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Dieser Ansatz blieb sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unwidersprochen, sodass weiterhin von diesen angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen ist.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Strafbemessung der belangten Behörde nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgte und diesbezüglich kein Ermessensmangel vorliegt.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß